

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 13.11.2020**

### **17. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Minden vom 09.11.2020**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 05.11.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Minden beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Ortsbürgermeister/innen**

(1) Für jeden Stadtbezirk wird vom Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in dem jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit je ein Ortsbürgermeister / eine Ortsbürgermeisterin gewählt. Sie sollen in dem Stadtbezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat der Stadt Minden angehören oder angehören können.

(2) Der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin nimmt die Belange seines / ihres Stadtbezirks gegenüber dem Rat wahr. Der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin kann Vorschläge in allen Angelegenheiten, die das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks betreffen, an den Rat der Stadt Minden oder an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin richten, insbesondere

- a) über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung von Investitionsmaßnahmen,
- b) über die Förderung, Ausgestaltung und/oder Benutzungsregelung von
  - aa) Sport-, Park- und Grünanlagen
  - bb) Friedhöfen
  - cc) Kindergärten und Kinderspielplätzen
  - dd) Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Dorfgemeinschaftshaus, Ortschronik, Ortsverein und Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie der freiwilligen Sozialbetreuung
- c) über die Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung).
- d) über die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen.

(3) Ehrungen bei Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen im jeweiligen Stadtbezirk werden im Rahmen der für die Stadt Minden geltenden Richtlinien von dem Ortsbürgermeister / der Ortsbürgermeisterin vorgenommen.

(4) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat den Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin über die Angelegenheiten, die für den jeweiligen Stadtbezirk von Bedeutung sind, zu unterrichten.  
Im Rahmen dieser Informationspflicht ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

(5) Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung

## **Artikel 2**

§ 8 wird wie folgt geändert:

### **§ 8 Ausschüsse**

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Folgende Ausschüsse sind gebildet:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Kultur und Freizeit
- d) Sportausschuss
- e) Ausschuss für Bildungsarbeit
- f) Ausschuss für Bürgerdienste, Sicherheit und Feuerschutz
- g) Sozialausschuss
- h) Jugendhilfeausschuss
- i) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- j) Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
- k) Ausschuss für Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten
- l) Betriebsausschuss.

3) Die den Ausschüssen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten und sonstigen Befugnisse regelt der Rat in einem Aufgabenkatalog für die Ausschüsse. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 09.11.2020

Der Bürgermeister, Michael Jäcke